

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Mattogrosso GmbH

Zürich, 07.02.2024

1. Anwendungsbereich, Rangfolge und Definitionen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») sind Bestandteil des Werkvertrages zwischen dem Kunden (nachfolgend «Kunde») und der Mattogrosso GmbH (nachfolgend «Produzentin» genannt) über die Herstellung eines audiovisuellen Werks. Sie sind auch auf die Herstellung aller audiovisuellen Werke, welche die Produzentin für den Kunden herstellt, anwendbar.

1.2 Bei einem Widerspruch zwischen diesen AGB und individuellen, das entsprechende audiovisuelle Werk betreffenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, gehen die individuellen Vereinbarungen den AGB vor.

1.3 Bei einem Widerspruch zwischen diesen AGB und anderen AGB oder sonstigen allgemeinen Vertrags- oder Lieferbedingungen gehen die vorliegenden AGB den anderen Bestimmungen vor. Dies gilt auch dann, wenn solche anderen Bestimmungen ihrerseits eine Prioritätsklausel enthalten sollten.

1.4 Die vorliegenden AGB enthalten in verschiedenen Bestimmungen den Begriff «Werbespot». Als Werbespot gilt ein Werk, welches in Medien (TV, Kino, POS, Sponsoring, Billboards, E-Boards, Social Media, Paid Posts, Internetbanner etc.) gegen Bezahlung einer Schaltgebühr gezeigt wird.

2. Zustandekommen des Werkvertrags über ein audiovisuelles Werk

2.1 Vor Vertragsschluss erstellt die Produzentin auf Wunsch des Kunden in der Regel eine Offerte. Die Offerte seitens der Produzentin basiert in der Regel auf einem durch den Kunden oder in dessen Auftrag erstellten schriftlichen Produktionsbriefing und enthält Werkpreis, Werkbeschreibung (ev. Storyboard und/oder Regie-Interpretation), die vorgesehene Nutzung (Medien, Gebiet, Dauer), und im Werkpreis enthaltene Rechteabgeltungen, Sprach-/Bildversionen, Format des Bild- und Tonträgers, Fristen und Termine, insbesondere den Ablieferungstermin, sowie die weiteren kundenseitigen Anforderungen.

2.2 Der Werkvertrag wird durch Unterzeichnung des individuellen Werkvertrags, durch ausdrückliche oder stillschweigende Annahme der Offerte oder auf andere Weise, beispielsweise durch Beginn der Vorproduktion oder der Dreharbeiten mit Wissen des Kunden, abgeschlossen.

2.3 Ist der Kunde durch eine Agentur vertreten und lässt er diese für sich handeln, so gilt diese als bevollmächtigt, den Kunden beim Abschluss dieses Vertrages und bei der Ausübung seiner Rechte daraus ohne Einschränkung zu vertreten, sofern der Kunde nicht etwas anderes ausdrücklich erklärt.

3. Realisierung und Ablieferung/Abnahme des audiovisuellen Werks

3.1 Die Produzentin behandelt alle ihr im Zusammenhang mit der Produktion zugänglichen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Objekte sorgfältig und vertraulich.

3.2 Die Produzentin stellt das Werk gestützt auf die im Werkvertrag vereinbarten Vorgaben und basierend auf der genehmigten Gestaltungsgrundlage, einschliesslich vereinbarter gestalterischer und technischer Modifikationen her. Bei der Realisierung wird sich die Produzentin an den international üblichen, filmtechnischen Qualitätsstandard zu entsprechen. Höhere Qualitätsstandards sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Produzentin nicht garantieren kann, dass allfällige im Werk enthaltene Softwarekomponenten (z.B. in Multimediaproduktionen, im Internet oder auf Datenträgern) auf allen Plattformen ohne Unterbruch und Fehler funktionieren werden.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich zu einer dem Zeitplan entsprechenden Mitwirkung und Weisungserteilung sowie einer auch qualitativ genügenden Anlieferung der benötigten Unterlagen, Daten, Produkte usw.

3.4 Zwischenabnahmen: Zur Angleichung der Erwartungen von Kunde und Produzentin werden für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. PPM, Bildschnitt, Tonmischung etc.) Zwischenpräsentationen im Sinne von Zwischenabnahmen durchgeführt. Vereinbarungen, welche die Parteien aufgrund solcher Zwischenpräsentationen treffen, sind für die Weiterbearbeitung verbindlich. Die an den Zwischenabnahmen formulierten Überarbeitungs- oder Änderungswünsche des Kunden werden protokolliert.

3.5 Die Produzentin verpflichtet sich, Überarbeitungs- oder Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, soweit dies möglich und zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten.

3.6 Bestellungenänderungen: Erweiterungen, Modifikationen und sonstige Bestellungenänderungen, welche über den ursprünglich vereinbarten Werkumfang hinausgehen, führen zu entsprechenden Erhöhungen des Werkpreises und eventuell zu Terminanpassungen. Sie müssen von der Produzentin nur ausgeführt werden, wenn vorgängig eine Einigung über die Mehrvergütung und die allenfalls anzupassenden Termine getroffen wurde.

3.7 Endabnahme: Der Kunde kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche Mängel aufweist und entsprechend erheblich von den vereinbarten Rahmenbedingungen abweicht. In diesem Fall hat der Kunde die Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen seit der Abnahme schriftlich zu rügen und der Produzentin eine angemessene Frist zur unentgeltlichen Nachbesserung anzusetzen. Keine Nachbesserungspflicht besteht, sofern dadurch Ergebnisse der erfolgten Zwischenabnahmen wieder geändert

werden sollen. Die übrigen Mängelrechte (Wandlung, Minderung; Ersatz des Mangelfolgeschadens) sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

3.8 Wird betreffend Lieferumfang nichts Abweichendes vereinbart, so besteht dieser aus dem fertigen Werk auf einem branchenüblichen, der geplanten Nutzung dienlichen Trägermedium oder es wird zum Download für den Kunden bereitgestellt. Nicht zum Lieferumfang gehören Software, Steuerdaten, Quellcodes, Datensätze und Parameter (üblicherweise «Offene Daten» genannt), welche von der Produzentin zur Herstellung des Werkes eingesetzt wurden, sowie audiovisuelles Rohmaterial, das im fertigen Werk nicht verwendet wurde.

4. Fristen und Termine

4.1 Es gelten grundsätzlich die im Werkvertrag vereinbarten Zwischen- und Abnahmetermine. Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, ist die Produzentin bei Nichteinhalten dieser Termine durch schriftliche Mahnung in Verzug zu setzen. Bei Verzug hat der Kunde grundsätzlich nur das Recht, weiterhin Erfüllung zu verlangen. Das Rücktrittsrecht und der Anspruch auf Ersatz des Verspätungsschadens stehen dem Kunden nur zu, wenn der Produzentin ein grobes Verschulden oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

4.2 Erleidet die Produktion eine Verzögerung, welche die Produzentin weder vorhersehen noch beeinflussen konnte (z.B. Wetter, Betriebsstörungen bei Zulieferern, verspätete Lieferung von Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch den Kunden bzw. die für diesen handelnde Agentur), so gilt die Lieferfrist als mindestens um die Dauer der hindernden Umstände verlängert. Die Produzentin informiert den Kunden bei Eintreten einer Verzögerung über deren Ausmass und Konsequenzen (Verschiebung der Dreharbeiten, Mehrkosten etc.).

5. Werkpreis

5.1 Der im Vertrag festgelegte Werkpreis umfasst die Herstellung des Werkes durch die Produzentin sowie die Abgeltung der dem Kunden vertraglich explizit eingeräumten Nutzungsrechte.

5.2 Der Werkpreis versteht sich als Pauschale (in CHF, exklusive MwSt.). Deshalb hat der Kunde keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Kosten, die der Produzentin bei der Herstellung des Werkes angefallen sind. Kostenstellen in einer Offerte sind nur Richtgrössen. Verbindlich ist einzig die Gesamtsumme (Werkpreis).

5.3 Im Werkpreis nicht inbegriffen sind:

- Kosten, die dem Kunden bei Aufnahmen in seinem Betrieb und/oder durch die Mitwirkung seiner Mitarbeiter entstehen;
- Kosten für die vom Kunden beigezogenen Dritten (z.B. Agenturen);
- vom Kunden gewünschte oder akzeptierte Änderungen oder Abweichungen von den festgelegten Bedingungen des Werkvertrages, die zusätzliche Kosten verursachen;
- Gebühren für durch Verwertungsgesellschaften (wie z.B. SUISA) wahrgenommene Rechte für Herstellung und Nutzung des Werkes.

5.4 Ferner können besondere Risiken (z.B. Wetterbedingungen, Aufnahme mit Tieren/Kindern) zu nicht im Werkpreis enthaltenen Mehrkosten führen, welche durch den Kunden zu tragen sind.

6. Zahlungsplan

Wird zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, so gelten folgende Zahlungsbedingungen:

6.1 Für Werbespots:

- 1/2 bei Vertragsschluss;
- 1/4 vor dem geplanten ersten Drehtag;
- 1/4 bei Endabnahme.

6.2 Für andere Werke:

- 1/3 bei Vertragsschluss;
- 1/3 vor dem geplanten ersten Drehtag;
- 1/3 bei Endabnahme.

6.3 Geht eine der vorgenannten oder der individuell vereinbarten Teilzahlungen nicht fristgerecht ein, ist die Produzentin berechtigt, die Produktion zu verschieben oder abzubrechen unter voller Schadloshaltung durch den Kunden.

7. Vorzeitige Vertragsbeendigung durch den Kunden

7.1 Wird die Produktion seitens des Kunden nach Vertragsschluss, jedoch vor dem geplanten ersten Drehtag abgesagt, so haftet der Kunde wie folgt:

a) Absage erfolgt bis 10 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag: Für sämtliche bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei der Produzentin angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen zuzüglich volles Mark-up (Handlungskosten und Gewinn), berechnet auf dem Werkpreis.

b) Absage erfolgt 9 bis 5 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag: Für sämtliche bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei der Produzentin angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen, mindestens aber 50%

des Werkpreises, zuzüglich volles Mark-up (Handlungskosten und Gewinn), berechnet auf dem Werkpreis.

c) Absage erfolgt weniger als 5 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag oder zu einem beliebigen Zeitpunkt danach: Für den gesamten vertraglich vereinbarten Werkpreis.

d) Ein audiovisuelles Werk entsteht durch Herstellen von Ton- und Bild-Daten mittels verschiedener technischer Verfahren wie Filmaufnahmen, Animation, etc. Als «Erster Drehtag» im Sinne der vorgenannten Bestimmungen gilt der Tag, an welchem die Herstellung der für das Werk bestimmten Bild-Daten beginnt.

7.2 Die Rechte an bereits bestehenden Aufnahmen und an den Ergebnissen der geleisteten Vorarbeiten verbleiben der Produzentin. Vertragsspezifische Aufnahmen dürfen von der Produzentin ohne Einverständnis des Kunden nicht anderweitig verwendet werden.

7.3 Kann die Produktion zufolge höherer Gewalt nicht oder nicht zu den vereinbarten Konditionen fertiggestellt werden, kann die betroffene Partei vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat jedoch die Produzentin für die bereits geleistete Arbeit respektive die darüber hinaus gehenden, nachgewiesenen Kosten, zuzüglich Mark-up (Handlungskosten und Gewinn), zu entschädigen.

8. Gefahrtragung und Versicherung

8.1 Die Produzentin trägt das Risiko für alle unter ihrer Kontrolle und Verantwortung stehenden Belange und versichert dieses, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder sinnvoll erscheint, wie:

- Gesetzlich erforderliche Versicherungen für sämtliche durch die Produzentin verpflichteten festen und freien Mitarbeiter*innen;
- Haftpflichtversicherung zwecks Deckung von Drittschäden, die durch die Mitarbeitenden oder andere Hilfspersonen der Produzentin verursacht werden.

Verlangt der Kunde den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung (z.B. Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung, Personenausfall- oder Wetterversicherung, Versicherung spezieller Requisiten; Errors & Omissions-Versicherung), so hat er dies der Produzentin spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen.

Die Prämien für Versicherungen sind durch den Kunden zu tragen respektive werden in den Werkpreis eingerechnet.

8.2 Der Kunde trägt das Risiko für die durch ihn direkt oder durch von ihm beauftragte Dritte (Agentur etc.) kontrollierten Belange oder Drehorte (z.B. Dreh im Betrieb des Kunden) sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten respektive Produkte.

Falls der Kunde der Produzentin Bild- und Tonmaterial oder anderes Material zur Werkherstellung zur Verfügung stellt, garantiert der Kunde, dass das zur Verfügung gestellte Material keine Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzt und er hält die Produzentin von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

8.3 Mit der Ablieferung des Werkes geht das Risiko für das Werk auf den Kunden über, auch wenn das Master bei der Produzentin oder einem Lieferanten (Labor, Postproduktionsbetrieb) gelagert wird.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Die Haftung der Produzentin für mit leichter Fahrlässigkeit verursachte Schäden sowie die Haftung für ihre Hilfspersonen ist für alle Rechtsgrundlagen vollumfänglich wegbedungen. Ebenso ist die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden (wie insbesondere entgangener Gewinn, Geschäfts- oder Umsatzverlust, Betriebsunterbrechungen, Verlust von Goodwill) oder Mangelfolgeschäden, soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

10. Rechte am audiovisuellen Werk

10.1 In der Regel kein Full Buy Out: Eine zeitlich, räumlich und betreffend Auswertungsmedien umfassende Rechteeinräumung («Full Buy Out») ist für audiovisuelle Werke in der Regel nicht sinnvoll, denn sie führt zu hohen, unnötigen Kosten für oftmals nicht ausgeübte Rechte, oder gar nicht möglich (Urheber- und Leistungsschutzberechtigte gewähren in der Regel kein Full Buy Out). Branchenüblich ist vielmehr ein sog. beschränkter Buy Out (Beschränkung hinsichtlich geografischer Ausdehnung, Dauer, Nutzungsart etc.) der Rechte von im urheberrechtlichen Sinne zentralen Mitbeteiligten wie Drehbuchautor*in, Komponist*in, Schauspieler*in, Sprecher*in.

10.2 Die Produzentin erwirbt bei den durch sie beigezogenen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten die für die vertraglich vorgesehene Verwendung des Werkes durch den Kunden erforderlichen Rechte, mit Ausnahme der Rechte der unter Ziff. 10.3 genannten Beteiligten. Die Rechte werden dem Kunden im vereinbarten Umfang mit der vollständigen Zahlung des geschuldeten Werkpreises eingeräumt.

10.3 Die Produzentin verpflichtet sich, die Lizenzrechte (beschränkter Buy Out) für die Verwendung von Musik, Archivmaterial, Drittwerken (Architektur, Designs etc.), Leistungen von Darstellern, Sprechern etc. gesondert einzuholen, wofür der Kunde diesen Beteiligten eine zusätzliche Vergütung schuldet (Branchenusanz ist die Lizenzierung für 1 Jahr). Die Höhe der zusätzlichen Entschädigungen ist abhängig von Einsatzart, Medien, Einsatzgebiet, Einsatzdauer und jeweiligen Mediabudgets.

Sollte der Kunde die vertraglich vorgesehene Nutzung ausdehnen wollen, kann die Produzentin die zusätzlichen Rechte und deren Vergütung stellvertretend für den Kunden mit den Berechtigten verhandeln.

10.4 Eine anderslautende Vereinbarung zwischen den Parteien sowie die einschränkenden Bestimmungen in Ziff. 10.2 und 10.3 vorbehalten, räumt die Produzentin dem Kunden nach Eingang der vollständigen Bezahlung des Werkpreises ab Datum der geplanten ersten Nutzung die folgenden Rechte am Werk für das Vertragsgebiet Schweiz ein;

a) Bei Werbespots:

- I) das Recht, das Werk im Vertragsgebiet zu veröffentlichen;
- II) das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, das Werk durch technische Einrichtungen im Vertragsgebiet beliebig oft öffentlich vorzuführen, sei dies gewerblich oder nicht gewerblich (inkl. betriebsinterne Vorführungen);
- III) das Senderecht, d.h. das Recht, das Werk durch Fernsehstationen im Vertragsgebiet beliebig oft zu senden;
- IV) das Recht, das Werk im Internet für Nutzer im Vertragsgebiet verfügbar zu machen, inklusive die Benutzung als Paid Media im Internet und auf Social Media (zu beachten: Nutzung auf Youtube, Facebook oder anderen Social Media Kanälen erfordert eventuell weltweite Rechte! Diese sind allenfalls gesondert einzuholen und abzugelten.).

b) An allen Werken ausser Werbespots:

- I) das Recht, das Werk im Vertragsgebiet zu veröffentlichen;
- II) das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, das Werk durch technische Einrichtungen im Vertragsgebiet beliebig oft öffentlich vorzuführen, sei dies gewerblich oder nicht gewerblich (inkl. betriebsinterne Vorführungen);
- III) das Recht, das Werk zu Informationszwecken auf der Internetseite des Kunden (inkl. eigene/«owned» Social Media Channels, jedoch nicht als Bezahlwerbung/«paid» verwendet) an Nutzer im Vertragsgebiet verfügbar zu machen;

10.5 Nach Ablauf der in vorgenannter Ziff. 10.4 oder einer individuellen Vereinbarung geregelten ersten Nutzungsdauer können die vereinbarten Rechte (mit Ausnahme der Rechte gemäss Ziff. 10.3, siehe nachfolgend) für das Vertragsgebiet gegen Leistung einer Vergütung in der Höhe von 10% des Werkpreises pro Jahr bis zu einer maximalen Gesamtdauer von 5 Jahren (ab erster Verwendung) an die Produzentin verlängert werden. Verlängerungen darüber hinaus müssen mit allen Rechteinhabern entsprechend Ziff. 10.3 neu verhandelt werden.

Bei einer längeren ersten Nutzungsdauer sind die Rechte der Beteiligten gemäss Ziff. 10.3 separat einzuholen und zu entschädigen. Die Produzentin kann diese Anfragen im Auftrag des Kunden gegen Entschädigung vornehmen.

10.6 Soll das Werk über das in der individuellen Vereinbarung genannte Vertragsgebiet hinaus ausgewertet werden, ist auf den Werkpreis ein prozentualer Zuschlag geschuldet, und zwar bei Ausdehnung auf:

- a) EU: 30% des Werkpreises;
- b) weltweite Rechte: 50% des Werkpreises;
- c) einzelne Länder: Nach Absprache.

Mit Bezahlung der Zusatzkosten sind die definierten Rechte (ausgenommen die Einschränkungen gem. Ziff. 10.3) für ein Jahr nach erstem Einsatz im entsprechenden zusätzlichen Nutzungsgebiet abgegolten.

10.7 Zeitliche und/oder geographische Ausdehnung der ursprünglich vereinbarten Nutzung oder zusätzliche Nutzungsarten kann die Produzentin nicht gewährleisten, da dies davon abhängt, dass Drittberechtigte die notwendigen zusätzlichen Rechte gewähren.

10.8 Der Kunde hat das Recht, bei der Produzentin gegen Erstattung der Kosten beliebig viele zusätzliche Kopien des Werkes und bei Bedarf und sofern dies technisch (noch) möglich ist auch Sprachversionen sowie Änderungen und Ergänzungen des Werkes zu bestellen.

10.9 Sämtliche Rechte, die nicht ausdrücklich eingeräumt werden, verbleiben bei der Produzentin, insbesondere:

- a) das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, Änderungen, Kürzungen und/oder Umstellungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes oder Remakes, Prequels und Sequels herzustellen;
- b) das Recht auf Namensnennung der Produzentin, der Urheber und Interpreten im Werk und in entsprechenden Publikationen; das Recht, das Werk anlässlich von Wettbewerben oder Festivals sowie für Eigenwerbung vorführen zu lassen oder sonst wie zu diesen Zwecken zu nutzen (Showreels, Internet etc.);
- c) die Rechte an Ideen und Konzepten, welche die Produzentin entwickelt hat, die jedoch nicht in das Werk eingeflossen sind. Diese dürfen von der Produzentin frei weiterverwendet werden. Kunde und Agentur dürfen von der Produzentin entwickelte und dem Kunden und/oder der Agentur präsentierte, jedoch nicht umgesetzte Ideen und Konzepte ohne die vorgängige schriftliche Einwilligung der Produzentin und ohne angemessene Entschädigung nicht verwenden;
- d) die Rechte an der für die Erstellung des Werkes geschaffenen oder sonst wie verwendeten Software, den Plug-ins, Scripts etc.

10.10 Die Produzentin übernimmt keinerlei Haftung,

- für die Gesetzeskonformität von Inhalten, welche nicht durch die Produzentin entwickelt wurden;
- für die Verletzung von Drittrechten bei der unautorisierten Bearbeitung des Werkes durch den Kunden oder in seinem Auftrag;
- [A] für Nutzungen, welche vorgängig nicht mit diesem Vertrag oder anderweitig explizit durch die Produzentin frei gegeben worden sind. [B] für Nutzungen, welche über die vertraglich vereinbarte Nutzung (nach Art, Medium, Dauer, Gebiet oder anderweitig) hinausgehen;

Der Kunde stellt die Produzentin von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, inklusive Anwalts- und Gerichtskosten.

10.11 Allfällige Vergütungen seitens der Verwertungsgesellschaften stehen der Produzentin respektive den beteiligten Urhebern und Interpreten zu.

11. Aufbewahrung

11.1 Das Eigentum an der Kopiervorlage («Master») sowie die Rechte am im Werk nicht verwendeten Bild- und Tonmaterial verbleiben bei der Produzentin. Die Produzentin verpflichtet sich, den Master während mindestens fünf Jahren ab Abnahme des Werkes kostenlos und fachgerecht aufzubewahren. Eine Pflicht zur Aufbewahrung des im Werk nicht verwendeten Bild- und Tonmaterials besteht nicht.

11.2 Nach Ablauf dieser Frist ist die Produzentin berechtigt, dem Kunden das weitere Aufbewahren des Masters gegen Entgelt schriftlich anzubieten. Verzichtet der Kunde darauf oder beantwortet er die Anfrage nicht innert 30 Tagen, ist die Produzentin berechtigt, die Unterlagen dem Kunden zuzusenden oder diese zu vernichten.

11.3 Speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen, Files etc. werden nur auf Wunsch und Kosten des Kunden aufbewahrt. Entgegengesetzte Weisungen vorbehalten ist die Produzentin berechtigt, oben erwähnte Materialien nach Abnahme des Werkes zu vernichten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder die Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt die Produzentin zur sofortigen Kündigung des Werkvertrags.

12.2 Der Werkvertrag und diese AGB unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen und völkerrechtlicher Verträge (namentlich des Wiener Kaufrechts).

12.3 Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Werkvertrag und den AGB und den gestützt darauf abgeschlossenen einzelnen Geschäften sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Produzentin zuständig.

12.4 Erfüllungsort ist am Sitz der Produzentin.